

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 98/09 B

L 5 KR 2337/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 5213/07 (SG Karlsruhe)

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.
2.

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 2. trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen zu 1. sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 18.11.2009 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung der Beigeladenen zu 2. gegen einen Gerichtsbescheid des SG Karlsruhe als unzulässig verworfen. Mit diesem Gerichtsbescheid hatte das SG einen Bescheid der Beklagten über die Sozialversicherungsfreiheit des Beigeladenen zu 1. in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. aufgehoben, soweit er die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung betraf. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, der Gerichtsbescheid sei der Beigeladenen zu 2. am 4.3.2008 zugestellt worden. Eine gesonderte Zustellung sei an den Beigeladenen zu 1. erfolgt. Die Berufung der Beigeladenen zu 2. sei verfristet gewesen, da sie erst am 29.4.2008 beim SG eingegangen sei. Der Beigeladenen zu 2. sei wegen der versäumten Berufungsfrist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nur der Beigeladene zu 1. habe einen solchen Antrag gestellt, obwohl er selbst keine Berufung eingelegt habe. Aber selbst wenn das Vorbringen des Beigeladenen zu 1., wonach die Beigeladene zu 2. wegen seiner längeren Ortsabwesenheit von dem Gerichtsbescheid keine Kenntnis bekommen habe, der Beigeladenen zu 2. zuzurechnen sei, sei dieser die Wiedereinsetzung zu verwehren. Denn auch in diesem Fall sei die Säumnis nicht unverschuldet, weil eine Firma wie die Beigeladene zu 2. für den Fall der Abwesenheit wichtiger Mitarbeiter Vorsorge habe treffen müssen, um eingehende Post rechtzeitig beantworten zu können. Hilfsweise sei die Berufung aus den Gründen des angefochtenen Gerichtsbescheids auch unbegründet.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Beigeladene zu 2. beim BSG Beschwerde eingelegt.



II

- 3 Die allein auf den Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Die Beigeladene zu 2. hat in der Beschwerdebegründung einen Verfahrensmangel nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Bezeichnet ist ein Verfahrensmangel nur dann, wenn er in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt ist (*vgl für viele BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 4-1500 § 160a Nr 3*).
- 5 Soweit die Beigeladene zu 2. ohne nähere Angaben behauptet, der Gerichtsbescheid sei nur an den Beigeladenen zu 1. zugestellt worden und hierzu das Anschreiben des SG zur Übersendung des Gerichtsbescheids an den Beigeladenen zu 1. vorlegt, vermag dies den durch die Zustellungsurkunde vom 4.3.2008 (*Bl 42b der Akte des SG*) begründeten Vollbeweis einer Zustellung an die Beigeladene zu 2. durch Übergabe an Frau C. G. unter der Anschrift der Beigeladenen zu 2. nicht zu erschüttern (*zur Beweiskraft der Zustellungsurkunde und den Anforderungen an den Gegenbeweis zB BSG Beschluss vom 24.11.2009 - B 12 KR 27/09 B - mwN*). Dies gilt auch für das von der Beigeladenen zu 2. vorgelegte Telefax der Frau G. vom 18.12.2009, in dem diese behauptet, zum fraglichen Zeitpunkt nicht am Firmensitz gewesen zu sein. Denn die darin enthaltene weitere Angabe, das ansonsten zuverlässige Büropersonal habe es versäumt, den Gerichtsbescheid an den Beigeladenen zu 1. weiterzuleiten, setzt - sollte sich die Erklärung überhaupt auf die Zustellung an die Beigeladene zu 2. beziehen - gerade eine tatsächlich erfolgte Ersatzzustellung an Beschäftigte der Beigeladenen zu 2. voraus. Hiermit hat sich die Beigeladene zu 2. in der Beschwerdebegründung nicht auseinandergesetzt. Darüber hinaus hat die Beigeladene zu 2. nicht dargelegt, dass der behauptete Zustellungsmangel nicht nach § 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 189 ZPO geheilt ist.
- 6 Soweit von der Beigeladenen zu 2. geltend gemacht wird, das LSG habe ihr wegen der versäumten Berufungsfrist gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung gewähren müssen, wäre in der Beschwerdebegründung schlüssig darzulegen gewesen, dass sämtliche Voraussetzungen des § 67 Abs 1 und Abs 2 SGG (*BSG Beschluss vom 22.7.1994 - 11 BAr 67/94*) im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG (*vgl BSG Beschluss vom 13.9.2004 - B 11 AL 153/04 B*) vorlagen. Zwar kann das Revisionsgericht im Revisionsverfahren selbstständig überprüfen, ob das LSG die Wiedereinsetzung zu Recht abgelehnt hat. In diesem Fall kann es unabhängig von der Antragsfrist des § 67 Abs 2 Satz 1 SGG die zur Glaubhaftmachung notwendigen Tatsachen ermitteln. Im Beschwerdeverfahren ist jedoch für die Entscheidung, ob ein Verfahrensfehler des LSG vorliegt, der vom LSG festgestellte Sachverhalt zu Grunde zu legen, soweit gegen diese Feststellung keine Verfahrensrügen durchgreifen (*BSG Beschluss vom 13.9.2004 - B 11 AL 153/04 B*).



- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht: Aus dem Vortrag der Beigeladenen zu 2. ergibt sich bereits nicht, dass entgegen den Feststellungen des LSG sie und nicht nur der Beigeladene zu 1. einen Antrag auf Wiedereinsetzung wegen der versäumten Berufungsfrist gestellt und gegenüber dem LSG Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht hätte, aus denen sich ihr mangelndes Verschulden an der Säumnis ergab. Gleichzeitig wird mit der Beschwerdebegründung weder vorgetragen, dass das LSG zugunsten der Beigeladenen zu 2. eine Wiedereinsetzung von Amts wegen hätte prüfen müssen, noch werden die Voraussetzungen hierfür dargelegt. Insbesondere ergibt sich aus der Beschwerdebegründung auch nicht, dass die hierin benannten Sachverhalte, die ein Verschulden der Beigeladenen zu 2. an der Säumnis ausschließen sollen, bereits dem LSG bekannt waren.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 und Abs 3, § 162 Abs 3 VwGO.
- 10 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG auf 5000 Euro festzusetzen, denn Gegenstand der von der Beschwerdeführerin angestrebten Revision wäre allein die Rechtmäßigkeit des die Versicherungsfreiheit des Beigeladenen zu 1. in der gesetzlichen Rentenversicherung feststellenden Bescheids der Beklagten vom 12.10.2006 gewesen. Anhaltspunkte für eine konkrete Bemessung des Streitwerts nach dem Interesse der Beschwerdeführerin an einer Entscheidung hierüber liegen nicht vor. Insbesondere kann nicht an die nach Angaben der Klägerin für den Zeitraum 1.1.1997 bis 31.10.2007 gezahlten Beiträge in Höhe von 86 928,64 Euro (einschließlich der Arbeitnehmeranteile) angeknüpft werden, da die Beitragserstattung nicht Verfahrensgegenstand ist und der Streitgegenstand nicht auf diesen Zeitraum begrenzt ist.

